

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 7. Oktober 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollauschlußgebieten betreffend.
Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1909.)

Die Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollauschlußgebieten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an, wie folgt:

§ 1.

In den von der Zollgrenze des Reiches ausgeschlossenen badischen Gebietsteilen wird die Branntweinsteuer — wie im übrigen Großherzogtum für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft — für die badische Staatskasse nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Besteuerung des Branntweins (Reichsgesetzblatt Seite 661) und der künftig etwa noch ergehenden Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes erhoben.

Unsere Verordnungen vom 14. September 1887 und 29. Dezember 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Seite 299 und 1896 Seite 33) sind aufgehoben.

§ 2.

Von dem aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft in die badischen Zollauschlußgebiete eingehenden Branntwein werden an Übergangsabgabe 150 \mathcal{M} für das Hektoliter Alkohol erhoben.